#### Bericht des Vorstands

#### der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft

# über den Ausschluss des Bezugsrechtes im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von neuen Aktien

### gemäß §§ 153 Abs 4 iVm 171 Abs 1 AktG

## 1. Ermächtigung

Der Vorstand der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft ("Gesellschaft" oder "Warimpex") beabsichtigt, der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss vorzuschlagen, mit dem er ermächtigt wird, bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital um bis zu EUR 18.000.000 durch Ausgabe von bis zu 18.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts, zu erhöhen.

Der Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen sind durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Insbesondere soll der Aufsichtsrat zustimmen, den Vorstand dazu zu ermächtigen, hinsichtlich des gesamten genehmigten Kapitals das Bezugsrecht auszuschließen. Der Aufsichtsrat soll durch die außerordentliche Hauptversammlung ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.

Diese Maßnahme begründet sich wirtschaftlich wie folgt:

## 2. Vorteile der Begebung von neuen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss

Die Vorteile der Begebung von neuen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss können im Allgemeinen in drei wesentlichen Aspekten gesehen werden: attraktive Finanzierungsmöglichkeiten für die Gesellschaft, eine rasche Abwicklung und schließlich die Erschließung von neuen Anlegerkreisen.

### 2.1 Verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten

Aufgrund der aktuellen allgemeinen Finanz- und Wirtschaftslage sind Fremdkapitalfinanzierungen aktuell schwer zu erhalten. Sie beschränken zudem die Gesellschaft in ihrer Flexibilität, weil sie etwa durch Sicherheiten, die für Fremdkapitalfinanzierungen regelmäßig zu bestellen sind, die Handlungsoptionen der Gesellschaft einschränken. Auch wirken sich Fremdkapitalfinanzierungen negativ auf die Eigenkapitalquote aus. Die Finanzierung der Gesellschaft durch Zufuhr von Eigenkapital, somit durch Erhöhung des Grundkapitals, stellt für die Gesellschaft hingegen eine optimale Alternative dar. Aufgrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftslage war es in den letzten Monaten nahezu unmöglich, Investoren zu finden, die bereit waren, neue Aktien zu zeichnen. Erst seit kurzem steht diese Möglichkeit durch eine Markterholung wieder offen. Um diese Finanzierungsmöglichkeit im Interesse der Gesellschaft so rasch wie möglich nutzen zu können, ist es erforderlich und zweckmäßig, die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts durchzuführen. Die Gesellschaft benötigt zudem neue Mittel, um bestehende Projekte weiter betreiben und neue Projekte realisieren zu können. Die Kapitalaufnahme ist daher strategisch unabdingbar für die Gesellschaft.

#### 2.2 Zielgruppe qualifizierter Anleger

Die Gesellschaft hat in den vergangenen Jahren ihre strategische Zielsetzung, in die Länder Zentral- und Osteuropas zu expandieren, konsequent umgesetzt. Die Weiterführung der Expansion und die Erschließung neuer Märkte werden auch in Zukunft die Kernpunkte der Strategie von Warimpex bilden. Um optimale Marktchancen für Warimpex zu nutzen, ist es erforderlich, dass der Vorstand flexibel und rasch reagiert. Dies bedeutet, dass eine Kapitalerhöhung vor allem im derzeitigen Marktumfeld, in dem Eigenkapitalemission nun wieder möglich sind, rasch erfolgen muss. Es ist nicht absehbar, ob und wie lange die derzeitige positive Stimmung am Kapitalmarkt anhält. Eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts, die ausschließlich an qualifizierte Anleger gerichtet ist, kann ohne Erstellung eines Angebotsprospekts erfolgen, dessen Erstellung nicht nur kosten-, sondern vor allem auch zeitintensiv ist und einige Monate in Anspruch nehmen würde. Gleichzeitig können bei einem Bezugsrechtsausschluss neue Investoren angesprochen werden, wodurch die Anlegerbasis der Gesellschaft verbreitert wird.

## 2.3 Ausgabebetrag

In Entsprechung der noch zu erteilenden Ermächtigung beabsichtigt der Vorstand, vorbehaltlich des Beschlusses der Hauptversammlung und der Zustimmung des Aufsichtsrates, am oder um den 21.10.2009 zu beschließen, das Grundkapital der Gesellschaft im Betrag von derzeit EUR 36.000.000 um bis zu EUR 3.599.999auf bis zu EUR 39.599.999 durch Ausgabe von bis zu 3.599.999 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung des Grundkapitals um 10% minus einer Aktie (berechnet vor Kapitalerhöhung im Höchstausmaß).

#### 3. Interessenabwägung

Der Ausschluss des Bezugsrechts schafft die erforderliche Flexibilität, dass die Kapitalerhöhung rasch durchgeführt werden kann, somit ohne die zeitintensive Erstellung eines Angebotsprospekts. Auch ist die Erstellung eines Angebotsprospekts nicht notwendig, weil das Kapitalmarktgesetz für diesen Fall Ausnahmen vorsieht. Die individuelle Information der qualifizierten Anleger wird in kapitalmarktkonformer Form geleistet, weshalb auch weder ein Rechtsschutzdefizit noch ein Informationsdefizit für die Adressanten des beabsichtigten Angebots besteht. Überdies ist dadurch gewährleistet, dass das derzeitige Zeitfenster, in dem Eigenkapitalmaßnahmen möglich sind, ausgenutzt werden kann. Das Ausmaß von bis zu 10% minus einer Aktie ermöglicht es auch, die neuen Aktien unmittelbar nach der Emission zum Handel zuzulassen, weil das BörseG für eine derartige Emission keine weiteren Voraussetzungen, unter anderem keinen Börsezulassungsprospekt vorsieht. Der Beschlussrechtsausschluss liegt daher im Interesse der Gesellschaft.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig, weil das Volumen bis zu 3,6 Mio Aktien minus einer Aktie betragen würde, was einer Kapitalerhöhung um etwa 10% (vor Kapitalerhöhung im Höchstausmaß) gleich kommt und in dieser Größenordnung von einer zulässigen Verwässerung der Anteile der bestehenden Aktionäre auszugehen ist. Insbesondere aufgrund der Aktionärsstruktur werden dadurch keine Minderheitenrechte beeinträchtigt, die Kernaktionäre, die derzeit mehr als 74% der Aktien halten, sind mit der Kapitalerhöhung einverstanden. Bestehende Aktionäre können außerdem jederzeit Aktien über die Börse erwerben. Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses sind an die Angemessenheit des von der Gesellschaft bestimmten Ausgabebetrags strenge Anforderungen zu stellen, sodass sich der Ausgabebetrag der neuen Aktien an dem zum relevanten Zeitpunkt aktuellen Börsekurs der Warimpex-Aktie orientieren wird.

Aufgrund der Möglichkeit für die bestehenden Aktionäre am Markt zuzukaufen, ist nicht von einer Ungleichbehandlung auszugehen, die nicht gerechtfertigt, sondern sachlich vollkommen ausgeglichen ist.

Insgesamt ist der Bezugsrechtsausschluss sohin als sachlich gerechtfertigt zu erachten.

Wien, im Oktober 2009

# **Der Vorstand**